

Preisindizes für die Bauwirtschaft

Statistik der Bauleistungspreise



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 06.09.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 40; Fax: +49 (0) 3018 / 10 644 24 40;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Statistik der Bauleistungspreise.
- *Erhebungstermin:* etwa Mitte des Berichtszeitraums (je nach Bundesland).
- *Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt:* vierteljährliche Statistik.
- *Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:* Unternehmen, die regelmäßig Bauleistungen ausführen.
- *Rechtsgrundlagen:* Preisstatistikgesetz, EU-Konjunkturverordnung.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 3

- *Erhebungsinhalte:* Vertragspreise, preisbestimmende Merkmale.
- *Zweck der Statistik:* Berechnung von Baupreisindizes für ausgewählte Bauwerksarten als Indikatoren von Inflationstendenzen, für Deflationierung, Wertsicherungsklauseln und Schätzung von Bauwerkswerten.
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gutachter.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.
- *Stichprobenverfahren:* gezielte Auswahl, ca. 5000 Unternehmen und ca. 35000 Preisrepräsentanten.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Postalisch vom Unternehmen an das zuständige Statistische Landesamt, von dort an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Indexzahl mit einer Nachkommastelle, Ergebnisse sind mit der Erstveröffentlichung endgültig.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Quantifizierung nicht möglich, da keine Zufallsstichprobe.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* falsche oder ungenaue Angaben werden im Rahmen von Plausibilitätskontrollen korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt Extrapolation mit geeigneten Indikatoren.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* Bundesergebnisse werden bis spätestens am 15. des zweiten Monats nach dem Berichtsmonat veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Alle Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* ab 1991 Angaben für Deutschland insgesamt, davor ausschließlich für das frühere Bundesgebiet; daneben Baupreisindizes für 11 Bundesländer.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* innerhalb eines Basiszeitraums gewährleistet, über mehrere Basiszeiträume hinweg mit Einschränkungen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Input für andere Statistiken:* Berechnung der Bauinvestitionen bei den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Berechnung der Auftragseingänge und -bestände bei der Baugewerbestatistik.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 7

- *Publikationswege, Bezugsadresse:*
www.destatis.de › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Preise
www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Datenbanken › Genesis-Online
- *Kontaktinformation:* www.destatis.de/kontakt (Stichwort: Bauleistungspreise)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Preisindizes für die Bauwirtschaft, EVAS-Nr.: 61261.

1.2 Berichtszeitraum

Berichtsmonate Februar, Mai, August, November.

1.3 Erhebungstermin

Etwa Mitte des Berichtszeitraums (je nach Bundesland).

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Vierteljährlich ab Februar 2005.

1.5 Regionale Gliederung

Deutschland.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Statistik der Bauleistungspreise wird als Repräsentativerhebung durchgeführt. Der Erhebungsbereich bestimmt sich danach, welche Unternehmen mit Sitz in Deutschland als Auftragnehmer regelmäßig Bauleistungen für den Neubau der nachgewiesenen Bauwerksarten (konventioneller Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden sowie Neubau von Straßen, Brücken und Ortskanälen) bzw. für Instandhaltung (von Mehrfamiliengebäuden) ausführen. Dies sind in der Regel Bauunternehmen (Abschnitt F bzw. Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ 2003), es können jedoch auch Unternehmen anderer Wirtschaftszweige sein.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit ist das rechtlich selbständige Unternehmen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. EG Nr. L 162, S. 1) (KonjVO), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 78 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BANz. Nr. 104 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Es werden Vertragspreise (ohne Umsatzsteuer) für die Ausführung ausgewählter, fest umrissener Bauleistungen erhoben. Die Preisangaben sollen sich auf im Berichtsmonat geschlossene Bauleistungsverträge beziehen.

2.2 Zweck der Statistik

Die erhobenen Bauleistungspreise werden zur Berechnung von Preisindizes für ausgewählte Bauwerke verwendet. Diese dienen zum einen der Konjunkturbeobachtung, hier bezüglich der Preisentwicklung im Baugewerbe. Baupreisindizes werden auch häufig bei der Schätzung aktueller oder historischer Verkehrswerte bzw. Anschaffungs-/Wiederbeschaffungswerte sowie zur Anpassung vertraglich vereinbarter Zahlungen genutzt (Wertsicherungsklauseln), z. B. wenn die Ausführung einer Baumaßnahme sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Außerdem dienen Baupreisindizes zur Deflationierung anderer wirtschaftsstatistischer Größen, z. B. der Auftragseingänge/-bestände im Baugewerbe.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Hauptnutzer der Statistik der Bauleistungspreise sind auf internationaler Ebene die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank und auf nationaler Ebene verschiedene Ressorts, insbesondere das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenverbände zu den Nutzern der Statistik. Weiterhin werden die Ergebnisse der Statistik häufig von den Vertragspartnern für die Indizierung vertraglich vereinbarter Zahlungen sowie von Unternehmen, Behörden und Einrichtungen für die Schätzung aktueller oder historischer Verkehrswerte bzw. von Anschaffungs-/Wiederbeschaffungswerten herangezogen. Auch für die Erstellung anderer Statistiken werden die Ergebnisse der Statistik der Bauleistungspreise herangezogen (Bauberichterstattung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen).

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Einbeziehung der Nutzer erfolgt vor allem im Rahmen der Umstellung der Statistik der Bauleistungspreise auf ein neues Basisjahr (in der Regel alle 5 Jahre). In diesem Zusammenhang werden vor allem Wünsche hinsichtlich der Bauwerksarten, für die Preisindizes berechnet werden, der Gestaltung des Veröffentlichungsprogramms sowie Hinweise zur Aktualisierung der Beschreibungen der Erhebungspositionen berücksichtigt.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die durch die Statistik vorgegebenen Erhebungspositionen (Bauleistungen) sind relativ allgemein beschrieben. Die Beschreibungen sind durch die befragten Unternehmen zunächst in der Form zu ergänzen, wie diese entsprechende Bauleistungen regelmäßig und voraussichtlich über einen langen Zeitraum ausführen (Preisrepräsentanten). Hierauf müssen sich die zukünftigen Preismeldungen durch die Unternehmen beziehen.

Die Daten werden in schriftlicher Form erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

Für ausgewählte Positionen werden demgegenüber Preisentwicklungen aus anderen Quellen innerhalb der amtlichen Statistik hergeleitet (z. B. Preisentwicklung von Baumaterial, Lohnentwicklung im Baugewerbe).

3.2 Stichprobenverfahren

3.2.1 Stichprobendesign

Der Erhebungsbereich besteht im Wesentlichen aus Bauunternehmen (siehe 1.6). Die Stichprobenbildung erfolgt mit der in allen Preisstatistiken üblichen Methode der gezielten Auswahl durch die Statistischen Ämter der Länder als Erhebungsstellen.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Es werden rund 5000 Unternehmen bzw. Betriebe befragt. Der Auswahlsatz beträgt etwa 1,6% - bezogen auf alle aktiven Bauunternehmen. Im Durchschnitt sind vom befragten Unternehmen Preise für 6 Bauleistungen anzugeben. Im Einzelnen schwankt die Anzahl der Bauleistungen, für die Preise erfragt werden, je nach Größe des befragten Unternehmens zwischen 1 und rund 50.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Bei der Methode der gezielten Auswahl (siehe 3.2) erfolgt keine explizite Schichtung. Bei der Auswahl wird jedoch darauf geachtet, dass die Stichprobe die wesentlichen Merkmale des Erhebungsbereiches widerspiegelt, nämlich vor allem die Tätigkeitsschwerpunkte, Größe und regionale Streuung der Unternehmen.

3.2.4 Hochrechnung

Eine Hochrechnung erfolgt nicht. Das Ergebnis stellt sich als gewogener Durchschnitt der ermittelten Preisentwicklungen für die einbezogenen Bauleistungen dar.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Keine.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistischen Ämter der Länder berechnen aus den für die einzelnen Bauleistungen gemeldeten Preisen Durchschnittsmesszahlen für die Erhebungspositionen und melden diese an das Statistische Bundesamt. Dort werden daraus gewogene Durchschnittsmesszahlen für Deutschland berechnet, aus denen wiederum in Verbindung mit Wägungsschemata (siehe 3.5) Baupreisindizes berechnet werden. Zurzeit werden in 11 Statistischen Ämtern der Länder die Preisdaten zusätzlich zu landesspezifischen Baupreisindizes aufbereitet (siehe 8.).

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Bei der Befragung wird Rücksicht auf die Größe des Unternehmens genommen. Bei kleinen Unternehmen werden zu deutlich weniger Bauleistungen Preise erfragt als bei großen (siehe 3.3).

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Das Blanko-Erhebungsformular befindet sich in der Anlage. Der Erhebungsvordruck wird durch die Statistischen Ämter der Länder nach bundeseinheitlichen Vorgaben erstellt, wobei dort in das Blankoformular neben der Adresse der Berichtsstelle und weiterer Kontaktinformationen auch der Text der konkreten Preisrepräsentante, für die bei der jeweiligen Berichtsstelle der Preis erhoben wird, eingedruckt wird (siehe 3.1).

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Der Index der Bauleistungspreise wird als Indexzahl mit einer Nachkommastelle berechnet. Die Zahlen sind für den jeweiligen Berichtsmonat endgültig. Bei der Umstellung auf ein aktuelleres Basisjahr kommt es durch Verwendung neuer Berechnungsgrundlagen (Auswahl der Erhebungspositionen, Wägungsschemata) zu geringfügigen Revisionsdifferenzen bei den Preisveränderungsraten im Vergleich zu den auf alter Basis veröffentlichten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung des Stichprobenfehlers ist nicht möglich, da die Stichprobe nicht auf einer zufallsbedingten Auswahl beruht. Die bei der Stichprobenbildung angewendete Methode der gezielten Auswahl ermöglicht jedoch einen hohen Grad an Repräsentativität. Es ist in jedem Fall gewährleistet, dass die in den verschiedenen Markt Bereichen jeweils führenden Unternehmen in die Auswahl einbezogen werden.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Zu dieser Fehlergruppe gehören in der Statistik der Bauleistungspreise vor allem falsche oder ungenaue Angaben der befragten Unternehmen sowie Antwortausfälle. Falsche oder ungenaue Angaben werden in der Regel durch Datenplausibilisierungen und direkte Rückfragen bei den Unternehmen noch im Berichtsmonat korrigiert.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Bei temporärem Ausfall: siehe Item-Non-Response.

Bei endgültigem Ausfall wird eine vergleichbare Einheit gesucht, die die ausgefallene Einheit ersetzt.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Bei temporärem Ausfall: Fortschreibung, siehe Imputationsmethoden.

Bei endgültigem Ausfall erfolgt der Übergang der Preiserhebung auf eine ähnliche Bauleistung innerhalb der vorgegebenen Rahmenbeschreibung (siehe 3.1).

Bei Ausfällen aufgrund des Auslaufens der Saison, siehe Imputationsmethoden.

4.3.4 Imputationsmethoden

Fortschreibung der Preisentwicklung im Einzelfall gemäß der Preisentwicklung der gleichen Bauleistung bei den übrigen Berichtsstellen.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Weiterführende Analysen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

4.4 Laufende Revisionen

Revisionen erfolgen in fünfjährigem Abstand in Form der Umstellung auf ein neues Basisjahr. Hierbei werden die Ergebnisse ab dem Beginn des neuen Basisjahres grundlegend neu berechnet.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Die Revisionen erfolgen unabhängig von etwaigen Unterschieden in den Ergebnissen mit bzw. ohne Revision.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind für die aktuellen Bauverfahren und Bauweisen, müssen der Warenkorb der Bauleistungen, deren Preise erhoben werden, und deren Gewichtung regelmäßig aktualisiert werden. Dies erfolgt gemäß internationalen Verfahrensweisen alle fünf Jahre.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie (Natur)Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten. Ein solches Ereignis trat nicht ein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Für den Index der Bauleistungspreise werden keine vorläufigen Ergebnisse berechnet.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die erfragten Preise beziehen sich nicht auf einen bestimmten Stichtag, sondern auf den Berichtsmonat als Ganzes. Die Bundesergebnisse werden bis spätestens am 15. des zweiten Monats nach dem Berichtsmonat veröffentlicht. Soweit Landesergebnisse berechnet werden, sind diese zum Teil etwas früher als die Bundesergebnisse verfügbar.

5.3 Pünktlichkeit

Alle Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Das in der Statistik der Bauleistungspreise angewendete Laspeyres-Konzept beruht auf der Konstanz aller Berechnungsgrundlagen (Auswahl der Erhebungspositionen und der Preisrepräsentanten, Berichtsstellen-Stichprobe), wodurch die zeitliche Vergleichbarkeit der berechneten Indizes innerhalb eines Basiszeitraums theoretisch gewährleistet ist. In der Praxis ist diese Konstanz jedoch nicht durchgängig durchsetzbar. Insbesondere bei der Zusammensetzung der Berichtsstellenstichprobe sind durch dauerhafte Ausfälle Veränderungen notwendig, was die Vergleichbarkeit im engeren Sinne erschwert. Im Zeitverlauf notwendige Anpassungen bei der Festlegung der Preisrepräsentanten werden mit Hilfe geeigneter Qualitätsbereinigungsverfahren bewertet. Das bedeutet, dass Preisänderungen, die aus Qualitätsänderungen resultieren, aus der Preisentwicklung eliminiert werden.

Die angesprochenen Berechnungsgrundlagen werden jeweils für einen Basiszeitraum, der in der Regel 5 Jahre beträgt, konstant gehalten. Aus Preisindizes unterschiedlicher Basiszeiträume werden häufig durch Verkettung lange Indexreihen gebildet, obwohl im strengen Sinne die Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. In der so dargestellten Preisentwicklung sind "unechte Preisveränderungen" enthalten, d.h. Preisveränderungen, die z.B. aus der unterschiedlichen Gewichtungsstruktur der Basiszeiträume resultieren.

Die räumliche Vergleichbarkeit der für Deutschland insgesamt erstellten Statistik der Bauleistungspreise ist ab 1991 gegeben. Davor liegen nur Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet vor.

Zusätzlich zu den Baupreisindizes für das Bundesgebiet sind auch Indizes für zurzeit 11 Bundesländer verfügbar, die methodisch mit den Bundesindizes vergleichbar sind (siehe 3.6 und 8.).

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Erfolgt der zeitliche Vergleich zwischen Perioden unterschiedlicher Basisjahre, so sind die in den Preisindex einbezogenen Bauleistungen mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung eingegangen. Weiterhin ist die Auswahl der in den Index einbezogenen Bauleistungen (Warenkorb) unterschiedlich.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Berechnung der Bauinvestitionen bei den Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Berechnung der Auftragseingänge und -bestände bei der Baugewerbestatistik.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Statistik der Bauleistungspreise ist Bestandteil des deutschen preisstatistischen Systems, das die Preisentwicklung auf allen wesentlichen Wirtschaftsstufen abbildet. Auf der Stufe der Erzeugung werden neben den Baupreisindizes für den konventionellen Neubau bzw. für die Instandhaltung von Mehrfamiliengebäuden auch Preisindizes für Fertighäuser ermittelt. Außer diesen Baupreisindizes werden weiterhin Erzeugerpreisindizes gewerblicher (d.h. industrieller),

landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Produkte berechnet. Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen befinden sich noch im Aufbau. Auf der Stufe der Verteilung enthält das preisstatistische System Indizes der Großhandelsverkaufspreise und der Einzelhandelspreise. Die Stufe des privaten Verbrauchs wird durch Verbraucherpreisindizes abgedeckt. Preistendenzen in den Beziehungen zu den Auslandsmärkten werden von Einfuhr- und Ausfuhrpreisindizes dargestellt.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Statistik der Bauleistungspreise werden sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form angeboten.

Gedruckte Veröffentlichungen:

Fachserie 17, Reihe 4: Die Veröffentlichung enthält Preisindizes für ausgewählte Bauwerksarten des Hochbaus (Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude), des Tiefbaus (Straßen, Brücken, Ortskanäle) sowie für Instandhaltung (Instandhaltung von Mehrfamiliengebäuden ohne Schönheitsreparaturen, Schönheitsreparaturen in einer Wohnung). Die Preisindizes decken nur die so genannten "Bauleistungen am Bauwerk" ab (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276; im Tiefbau analog angewendet). Hiervon abweichend wird – ab dem Basisjahr 2005 – auch ein Preisindex für Außenanlagen berechnet. Eine andere Sondernachweisung ist "Wiederherstellungswerte 1913/14 erstellte Wohngebäude". Diese Reihe berücksichtigt neben Preisveränderungen auch die Währungsumstellungen 1923 und 1948. Auch die Preisindizes für Einfamiliengebäude in vorgefertigter Bauart, für Bauland, für Baukosten sowie - ab dem Basisjahr 2005 - für Ingenieur- und Architektenleistungen sowie für die Transferkosten von Wohnimmobilien erscheinen in dieser Fachserie.

Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Preise) erworben werden.

Elektronische Veröffentlichungen:

Unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Preise kann die Fachserie 17, Reihe 4 kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Datenbanken > Genesis-Online > 61 > 612 > 61261 > Tabellen) können ausführliche Ergebnisse der Preisindizes für die Bauwirtschaft in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse & Service > Statistisches Adressbuch).

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon. +49 (0) 611 / 75 24 40
Fax: +49 (0) 3018 / 10 644 24 40
www.destatis.de/kontakt (Stichwort: Bauleistungspreise)

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Aufsätze zur Statistik der Bauleistungspreise finden Sie in der Querschnittsveröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ (www.destatis.de > Publikationen > Wirtschaft und Statistik), z.B.:

Vorholt, Hubert: „Neuberechnung der Baupreisindizes auf Basis 2005“, 9/2008, S. 808 ff.

Weitere Informationen zur Statistik der Bauleistungspreise bzw. den übrigen Baupreisindizes sind unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Preise zu finden.

Anhang:

- Erhebungsvordruck mit Ausfüllhinweisen
- Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Statistik der Bauleistungspreise

BLP

Bitte keine Eingangsstempel

Rücksendung bitte bis 20. des aktuellen Berichtsmonats

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage oder beim Erstversand übermittelten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Landnummer Berichtsstellenummer Bauleistungsnummer

DIN-Grundlagen der Bauleistung:

Beschreibung der Leistung (Kreuzen Sie bitte [] Zutreffendes an und ergänzen Sie bitte die [] Freistellen)

Es gelten die allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299

Zeitraum	Preis je Einheit ohne Umsatzsteuer		Bitte eine Preisänderung hier und gegebenenfalls auf der Rückseite erläutern (Marktlage, Lohnkosten, ...). Bei einer Leistungsänderung bitte oben die Beschreibung anpassen und hier den vergleichbaren Vorquartalspreis angeben.
	Euro	Cent	

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

In der Statistik der Bauleistungspreise werden Preise für ausgewählte Bauleistungen (einschließlich Einbau selbst hergestellter Bauelemente) erhoben. Die Beschreibungen dieser Leistungen erfolgen in Anlehnung an das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau) bzw. an den Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK). Sie umfassen den Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

Die in allgemeiner Form beschriebenen Leistungen müssen noch durch besondere, auf Ihren Betrieb zugeschnittene Eintragungen wie Umfang der Leistung, Transportweg, Baustoffart, Maße, Gewichte usw. ergänzt werden. **Prüfen** Sie bitte, ob Sie die so beschriebenen Bauleistungen, für die Sie die Einheitspreise je 1 m, 1 m², 1 m³ oder 1 Stück angeben sollen, tatsächlich in dieser Art ausgeführt haben.

Die Statistik der Bauleistungspreise soll die Entwicklung der Preise für in ihrer Ausführung möglichst gleich bleibende Bauleistungen darstellen. Es sind hierbei drei Fälle zu unterscheiden:

Normalfall – Leistung unverändert (Fall a)

Die Bauleistung wurde tatsächlich in der gleichen Form – wie sie im Fragebogen beschrieben ist – oder in einer geringfügig abweichenden Form ausgeführt.

Es ist dann für den Erhebungsmonat der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erzielte **echte Marktpreis je Leistungseinheit** (auch Zuschlags- oder Vergabepreis genannt) einzutragen, also **kein Angebotspreis**, da dieser der Marktlage vielfach nicht entspricht.

Alle Preisangaben sollen aus Abschlüssen im jeweiligen Erhebungsmonat, notfalls auch aus einem der beiden vorausgegangenen Monate stammen. Ist in dieser Zeit **kein neuer** Abschluss getätigt, ein älterer Auftrag aber noch ausgeführt worden, so ist dieser Preis unter Berücksichtigung etwaiger Gleitklauseln anzugeben.

Vorübergehende Qualitätsänderung (Fall b)

Die Bauleistung wurde vorübergehend in **anderer** Form ausgeführt.

Haben Sie im Erhebungszeitraum die Bauleistung so, wie sie im Fragebogen beschrieben ist, **vorübergehend** nicht ausgeführt, und **weichen** die Leistungsbedingungen jetzt davon **stärker ab**, so ist der tatsächlich erzielte Marktpreis so **herauf- bzw. herunterzusetzen**, als ob Art und Qualität der Leistung, Leistungsumfang, Transportweg usw. die gleichen wären wie nach der Beschreibung.

Diese Korrektur ist nötig, weil die Statistik die Preisentwicklung unter **möglichst gleichen** Auftragsbedingungen anzeigen soll. Übergang von Hand- auf Maschinenarbeit z. B. und andere Rationalisierungsmaßnahmen sind im Preis jedoch nicht auszugleichen, sondern müssen (etwa als Verbilligung) zum Ausdruck kommen.

Leistungswechsel (Fall c)

Die Leistung wird in der bisher beschriebenen Art **überhaupt nicht mehr ausgeführt**.

Dann ist die **Leistungsbeschreibung zu ändern**. Es wird gebeten, die neue Leistung so zu beschreiben, wie sie jetzt und voraussichtlich auch künftig ausgeführt wird, den für den Erhebungsmonat zutreffenden Preis und außerdem für das **Vorvierteljahr** einen **vergleichbaren** Preis anzugeben.

Haben sich die Preise gegenüber dem Vorvierteljahr geändert, so wird gebeten, die wichtigsten Gründe für die Änderung stichwortartig mit anzugeben.

Erläuterungen zur Änderung der zur Ausführung kommenden Bauleistung

Monat der Änderung	Erläuterungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Stand: 22.9.2010

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Preisstatistik wird als Repräsentativerhebung durchgeführt. Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik werden bei höchstens 34 000 Berichtsstellen Preise für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, des Großhandels, des Einzelhandels und des Außenhandels erhoben. Nach § 4 Absatz 2 werden bei höchstens 14 000 Berichtsstellen Preise für Werk- und Dienstleistungen erhoben. Die Erhebung erfolgt vierteljährlich für die bei Auftragsvergabe festgelegten Preise für ausgewählte Bauleistungen. Dies sind damit Markt- und keine Angebotspreise. Sie dienen der Berechnung von **Baupreisindizes**, die für das Bundesgebiet gelten und die Entwicklung der Baupreise für den Neubau ausgewählter Bauwerksarten des Hoch- und Tiefbaus sowie für Instandhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden zum Ausdruck bringen. Ihre im Folgenden aufgeführten **Verwendungszwecke** liegen überwiegend im Allgemeininteresse: Konjunkturindikator, Maßstab der Kaufkraftentwicklung, Preisbereinigungsfaktor volks- und einzelwirtschaftlicher Wertgrößen, Wertmesser zur Sicherung realer Austauschverhältnisse, Maßstab für Preis- und Investitionsentscheidungen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAz. Nr. 104 S. 1), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden Angaben zu § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik.

Die **Auskunftsverpflichtung** ergibt sich aus § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen bzw. die Unternehmen und selbständig tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen verpflichtet, wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht Auskunft zu erteilen. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 7a des Gesetzes über die Preisstatistik ist die Auskunftserteilung für **Existenzgründer** im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebsöffnung freiwillig. In den beiden folgenden Kalenderjahren ist die Auskunft freiwillig, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich **geheimgehalten**. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Name und Anschrift der Unternehmen und Selbständigen sowie Behörden und Einrichtungen sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der Aufbereitung für den Monat vernichtet, der auf den letzten mit dem Fragebogen erfassten Monat folgt.

Die Erhebung erfolgt über eine Identnummer (Berichtsstellen-, Unternehmens- oder Betriebsnummer), die der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten dient. Die bei der Leistungsbeschreibung angegebenen Nummern kennzeichnen diese gemäß dem Verzeichnis für Bauleistungen.

Name und Anschrift sowie Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).